

Niederschrift

über die 17. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 8. September 2021
in der Aula der Grund- und Mittelschule

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der erste Bürgermeister und 14 Stadtratsmitglieder. Stadträtin Kaufer und Stadtrat Fried fehlten entschuldigt

Ferner waren anwesend: Herr Rudi Bauer, Herr Wolf-Rüdiger Kramer (bei TOP 3)
Rektor Krenz, Frau Schönig (bei TOP 4)
VR. A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1-10, nichtöffentlich ab TOP 11 und dauerte von 19.00 Uhr bis 22.15 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschriften über die Stadtratssitzung am 21.07.2021

Gemäß § 32 Abs. 4 GeschO ist die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 21.07.2021 zu genehmigen. Diese ist jedoch noch nicht fertiggestellt.

3. Förderverein Schiffsahrts- und Schiffbaumuseum - Würdigung ausscheidender Vorstandsmitglieder

Der Förderverein für das Schiffsahrts- und Schiffbaumuseum hat in seiner letzten Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt. Die langjährigen Vorstandsmitglieder Rudi Bauer, Wolf-Rüdiger Kramer und Wolfgang Kettinger sind dabei auf eigenen Wunsch aus dem Gremium ausgeschieden.

Wolfgang Kettinger war seit 2011 Schatzmeister des Vereins. Wolf-Rüdiger Kramer hat seit 2006 das Amt des Schriftführers bekleidet. Rudi Bauer hat als Vorsitzender den Verein seit 2001 geleitet.

Bgm. Fath-Halbig dankte allen Herren für ihren Einsatz und sprach die Hoffnung aus, daß sie sich auch in Zukunft in anderer Form für den Verein engagieren. Zudem überreichte er jeweils ein Weinpräsent.

4. Grund- und Mittelschule

4.1 Vorstellung des Medienkonzepts

Wie in der Stadtratssitzung am 21.07.2021 beschlossen stellte Rektor Krenz das Medienkonzept der Grund- und Mittelschule vor, das seit 2019 als Grundlage für die Ausreichung von Fördermitteln aus dem Digitalpakt des Bundes benötigt wird. Bestandteile sind im wesentlichen eine regelmäßig fortzuschreibende Gerätedokumentation mit Ausstattungsplanung, ein Mediencurriculum als Festlegung, welche Fähigkeiten die Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Jahrgangsstufen erwerben sollen und ein Fortbildungsprogramm für die Lehrerinnen und Lehrer.

Nach einem kurzen Rückblick auf die Entwicklungen der letzten Jahre erläuterte Herr Krenz die aktuell vorgesehenen Beschaffungen und die technischen Vorzüge des ausgewählten digitalen Displays. Dieses soll insbesondere die bislang auf mehrere Geräte verteilten Funktionalitäten bündeln und vereinheitlichen. Zudem sind sie für einen verbesserten Fernunterricht geeignet.

Frau Schöning als Lehrerin an der Mittelschule begründete nochmals kurz die Notwendigkeit einer Digitalisierung des Unterrichts und führte Möglichkeiten einer entsprechend ausgestalteten fächerübergreifenden Unterrichtskonzeption vor. Dabei konnten verschiedene Aspekte aufgrund der Einschränkungen der vorhandenen Geräte nur angedeutet werden.

Stadtrat Schusser sprach an, daß zwar eine vollständige Refinanzierung der Erstbeschaffung sichergestellt ist, spätere Ersatzbeschaffungen aber wohl von der Stadt zu finanzieren sind.

Der Stadtrat nahm das vorgestellte Medienkonzept zur Kenntnis; es soll den Stadtratsmitgliedern in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

4.2 Beschaffung von digitalen Whiteboards

Im Rahmen des Förderprogramms „Digitales Klassenzimmer“ sollen für die Grund- und Mittelschule folgende Geräte beschafft werden:

- 10 digitale Whiteboards 86“ mit Seitenflügeln und Lautsprechern
- 1 digitales Whiteboard 86“ ohne Seitenflügel mit Lautsprechern
- 1 LCD-Beamer für die Aula

Hierfür wurde eine beschränkte Ausschreibung mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Bieter A	67.858,56 €
Bieter B	70.091,00 €
Bieter C	71.876,00 €

Haushaltsmittel hierfür waren unter Hh.St. 1.2990.9356 in Höhe von 68.700 € vorgesehen. Unter Berücksichtigung der faktisch kostenneutralen Beschaffung von Leihgeräten während der Corona-Krise stehen hiervon rechnerisch noch ca. 62.900 € zur Verfügung. An Zuwendungen werden 100% der Beschaffungskosten € erwartet (Veranschlagung unter Hh.St. 1.2990.3610).

Der Stadtrat beschloß, den Auftrag an den wenigstnehmenden Bieter A zu vergeben. Bgm. Fath-Halbig gab bekannt, daß es sich dabei um die Fa. tsf, Röllbach, handelt.

Ggf. soll im November eine Vorführung der beschafften Geräte stattfinden.

4.3 Anfragen

- Auf Anfrage von Stadtrat Turan gab Rektor Krenz bekannt, daß der Einsatz mobiler Lüftungsgeräte zur Filterung von Coronaviren von der Schulleitung wegen überwiegender Nachteile (weiterbestehende Notwendigkeit mechanischer Lüftung, Geräuscentwicklung, Luftzug) nicht gewünscht wird.
- Auf Abfrage von Stadtrat Laumeister teilte Rektor Krenz mit, daß die Verschattungsanlage an der Südwest- und Südostseite des Schulgebäudes installiert wurde und positive Wirkung zeigt. Allerdings ist noch der Nebenraum der Schulküche nachzurüsten. Bgm. Fath-Halbig sagte dies zu.

5. Vereinfachte Umlegung „Weidenhecken“ - Übertragung der Befugnis auf das ADBV Aschaffenburg

Nach Abschluß der Erschließungsarbeiten im Industriegebiet „Weidenhecken“ hat wie regelmäßig nach entsprechenden Baumaßnahmen eine nochmalige Vermessung der dortigen Grundstücke stattgefunden, um Abweichungen der tatsächlichen von den rechtlichen Grundstücksgrenzen insbesondere durch Verschiebung der Straßenränder zu bereinigen.

Die verfahrensmäßige Abwicklung der dadurch ausgelösten Grundstücksgeschäfte soll in einer vereinfachten Umlegung erfolgen. Damit kann der Abschluß individueller Kaufverträge vermieden werden. Die Befugnis zur Durchführung dieser vereinfachten Umlegung soll durch entsprechende Vereinbarung auf das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung übertragen werden. Die Kosten in Höhe von ca. 4.750 € sind Teil des Erschließungs-

aufwands und deshalb von den Grundstückseigentümern im Industriegebiet zu tragen. Die Verwaltung empfiehlt, dem ADBV die Befugnis zur Durchführung der vereinfachten Umlage „Weidenhecken“ zu übertragen.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

6. Umgestaltung des Friedhofs BA I - Ermächtigung zur Auftragsvergabe

Die Arbeiten für den ersten Abschnitt der Umgestaltung des Friedhofs (Urnenwände, Friedwald/-hain) wurden beschränkt unter zehn Firmen ausgeschrieben. Die Submission wird am 21.09.2021 stattfinden. Die Kostenberechnung beläuft sich auf 131.100 €, Haushaltsmittel sind unter der Hh.St. 1.7511.9501 in Höhe von 190.300 € veranschlagt. Da die nächste Sitzung des Stadtrates erst für den 20.10.2021 vorgesehen ist, wäre ggf. eine Übertragung der Vergabebefugnis auf die Verwaltung oder auf den Bau- und Umweltausschuß (nächste Sitzung am 13.10.) zu erwägen, sofern die Vergabesumme den Betrag von 137.650 € (Kostenberechnung +5%) nicht überschreitet.

Der Stadtrat beschloß, der Verwaltung die Befugnis zur Auftragsvergabe bis zur Summe von 137.650 € zu übertragen.

7. Änderung des Bebauungsplanes „Bahnstraße“ - Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Die Auslegung hat den üblichen Umfang an Änderungen und Ergänzungen bezüglich der Festsetzungen, des Immissionsschutzes und des Wasserschutzrechts ergeben. Die Abwägung dieser Änderungen wird in einer der kommenden Sitzungen erfolgen, da zunächst noch eine erforderliche einfache Artenschutzprüfung durchgeführt werden muss. Die Stellungnahme des Unteren Naturschutzbehörde zum Bebauungsplan lautet wie folgt:

Natur- und Landschaftsschutz

Die Stadt Würth am Main beabsichtigt die Aufstellung des B-Plans „Bahnstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. In diesem Verfahren entfallen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie auch die Umweltprüfung (Umweltbericht). Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden, bedarf es einer artenschutzrechtlichen Bewertung (saP), ob besonders- und streng geschützte Arten von einer Überplanung betroffen sein können. Dies betrifft die bisher nicht baulich überprägten Flächen als auch mögliche Abrissgebäude und dessen Fassaden/Dächer, potentielle Lebensraumstrukturen wie u.a. Gartenlauben, Biotopbäume mit Höhlungen und Spalten, Heckenzüge und ggf. vorkommende extensive Grünlandflächen.

Zur Meidung etwaiger Bauverzögerungen sind konfliktvermeidende Maßnahmen im B-Plan festzusetzen. Dies betrifft voraussichtlich die Artengruppe der Fledermäuse, Eidechsen sowie die der Vögel. Eine Verlagerung der Baufeldräumung in den Zeitraum vom 15.09. bis 15.03. garantiert nicht den vorgeschalteten artenschutzrechtlichen Ausgleich. Dieser muss zur Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von potentiell betroffenen Arten vor Baufeldfreistellung rechtlich gesichert sein (Festsetzungen B-Plan).

Dem Vorhaben kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden. Der Unteren Naturschutzbehörde sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Anfertigung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bezüglich potentiell von der Planung betroffene Arten und deren Lebensstätten (u.a. Vögel, Eidechsen, Fledermäuse). Bei bestätigter Betroffenheit sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung in den Festsetzungen zu benennen (u.a. das Anbringen von Vogel- und Fledermauskästen, Erhalt von Sommer- und Winterquartieren der Eidechsen, Herausnahme von Lebensraumstrukturen).

Aus Sicht der Verwaltung ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht notwendig, da die Änderung des Bebauungsplanes keine intensivere Nutzung des Baufeldes ermöglichen würde. Nach Antrag bei der Naturschutzbehörde und Darlegung des Arguments, wird ledig-

lich eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung (Begehung des Geltungsbereiches durch fachkundige Person, Potentialabschätzung möglicher betroffener Arten + Lebensstätten) gefordert. Ein entsprechendes Büro soll hierfür beauftragt werden.

Der Stadtrat stimmte dem zu.

8. 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wörth-West“

8.1 Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Wörth-West 1“ (betreffend das Grundstück Fl.Nr. 2222/129) hat in der Zeit vom 14.06. bis 16.07.2021 stattgefunden. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Das LRA bittet um einige redaktionelle Ergänzungen und Berichtigungen (z.B. Rechtsstand betroffener Gesetze, geänderte Rechtsgrundlagen für einzelne Festsetzungen).

Beschluß:

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung wird gebeten, die voneinander abweichenden Festsetzungen des zeichnerischen und des textlichen Teils, bezüglich der Zahl der Vollgeschosse anzupassen. Die Zahl der Vollgeschosse „I + D: höchstens 1 Vollgeschoss und ein Dachgeschoss“ festgesetzt, in den textlichen Festsetzungen wird unter Ziff. 2.3 „Höhe baulicher Anlagen die Höhe für „1 Vollgeschoss und 1 ausgebautes Dachgeschoss als Vollgeschoss“ stimmen nicht überein.

Beschluß:

Die Festsetzung „I+D höchstens 1 Vollgeschoss und ein Dachgeschoss“ orientiert sich am angrenzenden Planbereich, weshalb eine einheitliche Festsetzung „E+D“ ohne Vollgeschossregelung am sinnvollsten erscheint.

Die Bauweise „Freistehende Häuser oder Doppelhäuser“ wird vom LRA aus städtebaulicher Sicht als nicht vertretbar erachtet.

Beschluß:

Die Festsetzung soll zu „Einzelhaus oder Doppelhaus“ geändert werden.

Zur Festsetzung Dachausbau nach Art. 48 BayBO hat das Landratsamt festgestellt, dass die Regelung veraltet ist und laut Bebauungsplan nicht umgesetzt werden kann.

Beschluß:

Die Festsetzung entfällt ersatzlos.

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist eine Ergänzung zu den Hinweisen der schalltechnischen Orientierungswerte notwendig, da sich das Baufeld in der Nähe der Bundesstraße B 469 befindet. Da die zu erwartende Lärmeinwirkung nicht untersucht wurde, lässt sich nicht beurteilen, ob die Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet oder Mischgebiet eingehalten werden.

Beschluß:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Ergänzung zu Hinweis 6 Schalltechnische Orientierungswerte im Bebauungsplan soll mit aufgenommen werden:

Schutzbedürftige Räume wie Schlaf- oder Kinderzimmer sollen nach Möglichkeit auf der der Bundesstraße B469 abgewandten Seite angeordnet werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass lärmarme Außenwohnbereiche (Loggia, Terrasse, etc.) auf der der Bundesstraße B469 abgewandten Seite im Schallschatten von Wohngebäuden oder Garagen ge-

schaffen werden.

Ebenfalls bemängelt die Immissionsschutzbehörde, dass die Festsetzung als beschränktes Mischgebiet als nicht zulässig angesehen wird. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat 2014 begründet, dass die Nichteinhaltung von Lärmwerten kein legitimer Grund sei, um ein Gebiet mit der Eigenart eines Wohngebietes als Mischgebiet auszuweisen. Es wird gefordert der tatsächlichen Nutzung entsprechend die Festsetzung zum Allgemeinen Wohngebiet abzuändern.

Beschluß:

Die angesprochene Problematik ist der Stadt bewusst. Es erscheint jedoch nicht sinnvoll für ein betroffenes Grundstück eine von der Umgebung abweichende Festsetzung zu treffen. Würde die Forderung umgesetzt werden, wäre eine Wohnbebauung nicht möglich. Die bisherige Art der baulichen Nutzung bleibt somit bestehen.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Mit der Planung besteht grundsätzlich Einverständnis. Jedoch hält das WWA einige Festsetzungen und Hinweise für erforderlich:

„Bereits bei der Planung ist für einen möglichst geringen Bodeneingriff zu sorgen, um gemäß der abfallrechtlichen Zielhierarchie (§6 KrWG) Bodenaushub zunächst zu vermeiden bzw. wiederzuverwerten. Für überschüssiges Aushubmaterial und den jeweiligen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (§ 12 BBodSchV, Leitfaden zu Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 Stand 1997 sowie DepV) maßgeblich und die Annahmekriterien eines Abnehmers zu berücksichtigen. Hier empfiehlt sich eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und entsprechende Vorerkundungsmaßnahmen.“

„Zur Schonung unserer Ressourcen sind zur Befestigung des Untergrunds (z. B. Schottertragschicht, Stellplätze und Wege) vorrangig Recycling-Baustoffe (RC-Baustoffe) zu verwenden. Hierbei ist zwingend der RC-Leitfaden zu beachten. Informationen finden Sie unter www.rc-baustoffe.bayern.de.“

Beschluß:

Da es sich bei dem Verfahren um die Änderung eines Bebauungsplanes auf einer eng umgrenzten Fläche handelt, wird die Aufnahme der Festsetzungen in Hinblick auf eine mögliche Sonderbelastung des Bauwilligen nicht als notwendig angesehen.

Zur Trinkwasserversorgung wurde sich in den Unterlagen nicht geäußert. Inwiefern eine mengen- und druckmäßig ausreichende Trink- und Löschwasserversorgung sichergestellt werden kann, ist als Voraussetzung für die Ausweisung neuer Bauflächen vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes zu überprüfen.

Im Änderungsbereich des Bebauungsplanes kann mit hohen Grundwasserständen gerechnet werden. Die Informationen, die dem Wasserwirtschaftsamt hier zur Verfügung stehen, lassen jedoch keine exakte Aussage zu. Da sich der Grundwasserstand auf das Maß der künftigen Bebauung auswirken kann, ist daher zu empfehlen diesen Sachverhalt vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens mittels Baugrunderkundung zu klären.

Ist absehbar, dass bei den Bauarbeiten Grundwasser aufgeschlossen wird, ist dies dem Landratsamt Miltenberg zuvor mitzuteilen (§49 WHG). Dies sollte entsprechend in die Festsetzungen oder Hinweisen aufgenommen werden.

Beschluß:

Da sich die Anforderungen an die Trinkwasserversorgung gegenüber der derzeitigen Situation nicht ändern, sind entsprechende Aussagen entbehrlich.

Folgende Festsetzung soll aufgenommen werden: „Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei den geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (An-

forderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.“

Beschluß:

Da es sich bei dem Verfahren um die Änderung eines Bebauungsplanes auf einer eng umgrenzten Fläche handelt, wird die Aufnahme der Festsetzungen in Hinblick auf die ohnehin geltende Rechtslage nicht als notwendig angesehen.

Im Hinblick auf den voranschreitenden Klimawandel und die sich zuspitzende Problematik rund um die Themen „Niederschlagsmangel“ und „Abnehmende Grundwasserneubildung“ hat die Entwässerung grundsätzlich im Trennsystem zu erfolgen. Hierbei ist folgende Hierarchie zu beachten: In erster Linie ist so viel geeignetes Niederschlagswasser wie möglich über den bewachsenen Oberboden zu versickern. Ist dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, ist die Einleitung in ein Oberflächengewässer in Erwägung zu ziehen. Erst wenn dargelegt wurde, dass beide Wege nicht realisierbar sind, kann aus fachlicher Sicht eine Einleitung in die Kanalisation in Richtung Kläranlage befürwortet werden.

Folgende Festsetzung wird empfohlen:

„Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich getrennt von häuslichem Schmutzwasser zu beseitigen. Es ist in Zisternen zu speichern, um es in Trockenperioden für die Gartenbewässerung und/oder als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) nutzen zu können. Überschüssiges Niederschlagswasser ist in das Grundwasser zu versickern. Grundsätzlich ist eine Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser einer Einleitung in ein Oberflächengewässer vorzuziehen. Bei einer Versickerung sind die Vorgaben der aktuell geltenden Regeln der Technik (DWA-M 153, DWA-A 102), der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten. Bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer sind die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) zu berücksichtigen. Sollte die NWFreiV bzw. die TREN OG nicht greifen, wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Miltenberg zu beantragen. Eine Einleitung in die Mischwasserkanalisation ist als letzte Option zu sehen.“

In der Begründung sollte beschrieben werden, wohin das anfallende Schmutzwasser geleitet und wo es behandelt werden soll. Es ist zum einen die Leistungsfähigkeit der weiterführenden Kanalisation zu betrachten und zum anderen darzulegen, inwiefern der Zweckverband AMME über die nötigen Kapazitäten verfügt.

Des Weiteren ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser aus Außeneinzugsgebieten) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt.

Beschluß:

Eine Entwässerung im Trennsystem ist wirtschaftlich nicht zumutbar, eine Versickerung aus geologischen Gründen nicht möglich. Zudem verändert sich die Belastung des Kanalnetze sowie der Kläranlage durch die Planungsänderung nicht.

Wenige Meter südlich des Flurstückes 2222/129 verläuft der Moosgraben, ein Gewässer dritter Ordnung in der Unterhaltungslast der Stadt Würth. Für den Moosgraben wurde bisher kein Überschwemmungsgebiet ermittelt. In Höhe des Baugrundstücks geht er in einen verrohrten Abschnitt über. Dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist nicht bekannt, ob die Verrohrung ausreichend dimensioniert ist, um ein HQ100 (Hochwasserereignis mit einer statistischen Wiederkehr von 100 Jahren) schadlos abzuführen.

Aus fachlicher Sicht wird daher eine hydraulische Berechnung des Überschwemmungsgebiets des Moosgrabens empfohlen, um hier fundierte Aussagen treffen zu können und ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Wohnbebauung abzuleiten.

Beschluß:

Da es sich bei dem Verfahren um die Änderung eines Bebauungsplanes auf einer eng umgrenzten Fläche handelt, wird die Anregung nur zur Kenntnis genommen, aber nicht in Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren umgesetzt.

Es ist aus Sicht des WWA sinnvoll darauf hinzuweisen, daß die Gebäude bis mindestens 25 cm über der Geländeoberkante so zu gestalten sind, daß infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann. Es wird empfohlen, im Bebauungsplan den „wassersensiblen Bereich“ zu kennzeichnen, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann.

Da es sich bei dem Verfahren um die Änderung eines Bebauungsplanes auf einer eng umgrenzten Fläche handelt, wird der Anregung nicht gefolgt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird es für erforderlich gehalten die textlichen Festsetzungen hierzu wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

„Um den Oberflächenwasserrückhalt und den örtlichen Wärmeausgleich im Siedlungsraum zu fördern, sind mindestens 70 % aller Dachflächen (Haupt- wie Nebengebäude) mit einem mindestens 20 cm starken Aufbau extensiv zu begrünen. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des Vorhabengenehmigungsverfahrens zu führen.“

Beschluß:

Da es sich bei dem Verfahren um die Änderung eines Bebauungsplanes auf einer eng umgrenzten Fläche handelt, wird die Aufnahme der Festsetzung in Hinblick auf eine mögliche Sonderbelastung des Bauwilligen nicht als notwendig angesehen.

Das Wasserwirtschaftsamt empfiehlt, für die vorgeschriebenen Baumpflanzungen sogenannte Baumrigolen zu verbauen, in denen anfallendes Niederschlagswasser zwischengespeichert werden kann.

Beschluß:

Die Anregung wird an den Bauwilligen weitergegeben.

8.2 Beschlußfassung als Satzung

Der Stadtrat beschloß zum Abschluss des Verfahrens folgende Satzung:

„6. Satzung über die Änderung des Bebauungsplans der Stadt Würth a. Main für das Baugebiet „Würth-West“

Die Stadt Würth a. Main erläßt aufgrund der §§ 8-13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1

Für die städtebauliche Ordnung des Baugebiets „Würth-West“ im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 2222/129 in der Stadt Würth a. Main ist der geänderte Bebauungsplan vom 09.09.2021 maßgebend.

§ 2

Der Bebauungsplan mit Begründung ist Bestandteil dieser Satzung. Er liegt im Rathaus, Zimmer 25, während der öffentlichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

§ 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Würth a. Main rechtsverbindlich.

Würth a. Main, den 09. September 2021
Stadt Würth a. Main

Andreas Fath-Halbig
Erster Bürgermeister“

9. **Bekanntgaben**

Bgm. Fath-Halbig gab folgendes bekannt:

- In der KiTa Wirbelwind werden die Trocknungsarbeiten noch bis in den Oktober hinein andauern. Für die Fertigstellung danach wird derzeit ein Bauzeitenplan ausgearbeitet. Wegen der schwierigeren Koordination der beteiligten Firmen ist mit einer Verlängerung der ursprünglich mit vier Monaten veranschlagten Restbauzeit zu rechnen.
- Der Betrieb der KiTa konnte in den Ausweichräumen im Anbau der Grund- und Mittelschule (Kindergartengruppen) bzw. im Vereinshaus (Krippengruppe) zum 01.09. aufgenommen werden. Die Betriebserlaubnis hierfür wurde sicherheitshalber für das gesamte Betriebsjahr beantragt und erteilt.
- Mehrere längerfristige Personalausfälle in einem Umfang von ca. 80 Wochenstunden führen zu einer Beeinträchtigung der Verwaltungstätigkeit.

10. **Anfragen**

- Auf Anfrage von Stadtrat Salvenmoser teilte Bgm. Fath-Halbig mit, daß wegen des Drucks des Amtsblatts ab dem Jahr 2022 in der kommenden Woche ein Gespräch mit der Fa. Hansen geführt werden soll.
- Stadtrat Dotzel fragte an, wann mit dem Beginn der Sanierungsarbeiten am Bahnübergang Frühlingstraße zu rechnen ist. Nach Aussage von Bgm. Fath-Halbig liegen hierzu keine Informationen vor. Die Bahn wurde jedoch darauf hingewiesen, daß eine rechtzeitige Ankündigung im Amtsblatt erfolgen muß und ein gesicherter Notübergang für Fußgänger und Radfahrer herzustellen ist.
- Auf Anfrage von Stadtrat Dotzel gab Bgm. Fath-Halbig bekannt, daß der Auftrag für die Umrüstung der Lichtsignalanlage an der Grund- und Mittelschule erteilt wurde. Ein Ausführungsstermin ist noch nicht bekannt.
- Stadtrat Dotzel fragte nach dem Stand der Feuerwehrbedarfsplanung. Bgm. Fath gab bekannt, daß mit dem beauftragten Büro ein erstes Zwischengespräch stattgefunden hat. Der Abschluß ist für das Jahresende 2021 vorgesehen. Finanzwirksame Maßnahmenvorschläge sollen ggf. für die Haushaltsberatungen vorab übermittelt werden.

Würth a. Main, den 13.09.2021

A. Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer